



An das  
Bundeskanzleramt  
Präsidium  
Ballhausplatz 2  
A-1014 Wien

Wien, 15. September 2003

Betreff: Ihr Zeichen: GZ 810.287/004-V/3/2003  
Stellungnahme der ARGE DATEN zum  
Entwurf eines e-Government-Gesetzes

In der Anlage finden Sie die Stellungnahme der  
**ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz**  
mit dem dringenden Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

---

Dr. Hans G. Zeger (Obmann)

---

Charlotte Schönherr (Schriftführerin)

Anlage:  
Stellungnahme

Ergeht in Kopie an:  
Parlamentsdirektion ( *begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at*,  Druckversion)

Eine Kopie der Stellungnahme wird weiters an folgende Adresse(n) verschickt:  
 *i8@bka.gv.at* [electronic mail]

Alle Stellungnahmen werden unter <http://www.argedaten.at> veröffentlicht.



An die

Parlamentsdirektion  
Begutachtungsverfahren

1010 Wien

Wien, 15. September 2003

Betreff: Stellungnahme der ARGE DATEN zum  
Entwurf eines e-Government-Gesetzes  
Zeichen: Bundeskanzleramt / GZ 810.287/004-V/3/2003

In der Anlage finden Sie die Stellungnahme der  
**ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz**  
mit dem dringenden Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

---

Dr. Hans G. Zeger (Obmann)

---

Charlotte Schönherr (Schriftführerin)

Anlage:  
Stellungnahme 25 fach

Alle Stellungnahmen werden unter <http://www.argedaten.at> veröffentlicht.

*Stellungnahme der ARGE DATEN vom 10.9.2003 zum:*

## **Entwurf eines e-Government-Gesetzes**

[Bundeskanzleramt / GZ 810.287/004-V/3/2003]

### **ABSTRACT**

Die Datenschutzkommission ist als Stammzahlenregisterbehörde formal und sachlich völlig ungeeignet: eine solche operative Tätigkeit ist mit der Funktion der DSK als unabhängiger Kontrollbehörde nicht vereinbar. Es sind ohne weiteres Fälle vorstellbar, in denen die DSK Verfahren gegen sich selbst anstrengen müsste. Weiters bestehen erhebliche Zweifel, ob die DSK ohne massive Ausweitung der zur Verfügung stehenden Mittel einer solchen Aufgabe gewachsen wäre. Schon bisher beklagt die DSK in ihren Berichten die akute Personalnot. Weiters sind der ARGE DATEN eine Fülle von Verfahren bekannt, in denen die DSK die für Verwaltungsverfahren vorgesehene Frist von sechs Monaten um ein vielfaches überschritten hat.

Im Entwurf wird davon ausgegangen, dass keine zusätzlichen Kosten anfallen und erhebliche Einsparungen möglich sein werden. Beide Annahmen sind unrealistisch: für die Verwaltung des Stammzahlenregisters sind jedenfalls zusätzlich Ressourcen notwendig. Die geplanten Einsparungen sind kaum zu erreichen, solange andere Systeme weiter geführt werden. Außerdem werden Kosten der Verwaltung teilweise auf die betroffenen Bürger abgewälzt.

Das im Gesetz vorgesehene System zum Schutz der Stammzahl und zur Verhinderung des Zugriffs auf Daten in anderen Bereichen ist kompliziert und für Anwender kaum durchschaubar, der eigentliche Zweck wird jedoch völlig verfehlt. Eine Rückführung der abgeleiteten Stammzahl und der bereichsspezifischen Personenkenntzahlen durch die Stammzahlenregisterbehörde ist möglich und im Gesetz auch vorgesehen. Auf diese Weise wird ein einheitliches, flächendeckendes Personenkenntzeichen eingeführt, das entgegen dem erklärten Ziel des Gesetzes auch die Verknüpfung von Daten aus verschiedenen, bisher getrennten Bereichen ermöglicht.

### **GENERELLE PROBLEMSTELLUNGEN**

#### **- finanzielle Benachteiligung eines persönlichen Amtsbesuchs**

Während die allgemeinen Verwaltungsgebühren laufend erhöht werden, soll der elektronische Amtsweg grundsätzlich kostenfrei sein. Damit werden besonders sozial Schwache benachteiligt und auch jene Personen, die Ämter nur selten nutzen und daher die Risiken einer elektronischen Abwicklung von Behördenwegen scheuen.

#### **- kompliziertes System der Personenkenntzeichen-Verwaltung**

Das System führt neben Melderegisterzahl/ZMR-Zahl (die es schon gibt) zusätzliche Personenkenntzeichen ein, die jedoch alle aus der ZMR abgeleitet werden und auch jederzeit wieder zusammengeführt werden können.

### **- tatsächliche Verwaltung des Personenkennzeichens erfolgt im Innenministerium**

Das 6-köpfige DSK-Gremium klagt schon seit Jahren über Arbeitsüberlastung und verfügt weder über die fachlichen noch technischen Ressourcen, bis zu 8 Millionen Personenkennzeichen zu verwalten. Daher soll die tatsächliche Verwaltung beim BMI erfolgen. Das BMI erhält de facto Einblick in alle elektronisch geführten Behördenwege.

### **- fehlende Kosten- und Risikoanalysen**

Der Entwurf verschweigt die Kosten der Personenkennzeichen. Aus vergleichbaren Projekten, wie dem Aufbau des Melderegisters oder einer Infrastruktur zur digitalen Signatur ist jedoch bekannt, dass rund 10 EUR pro verwaltetem Datensatz und Jahr zu kalkulieren sind (inkl. Auskünfte, Korrekturen, Sicherheitsmaßnahmen usw.) Dieser Betrag kann aber erst ab mehreren hunderttausend Kennzeichen erreichen. Die Fixkosten für den Start dürften bei 2-3 Mio. EUR liegen, egal ob 5 Personen oder 300.000 tatsächlich ein Personenkennzeichen erhalten. Auch zu den Risiken fehlerhaft eingesetzter Karten fehlt jede Aussage.

### **- Einführung eines zentralen Namens- und Dokumentenregisters geplant**

Auch den Autoren des Entwurfs ist bewusst, dass das Kennzeichenregister auf Basis der bisherigen fehlerhaften ZMR-Daten nicht zu führen ist. Ein weiteres zentrales Dokumenten- und Namensregister ist daher schon in Vorbereitung.

### **- bisherige Signatur-Standards werden unterschritten**

Trotz Absichtserklärungen der Regierung zur 'sicheren digitalen Signatur' aus dem Jahr 2000 und der Schaffung einer personell ausreichend besetzten Aufsichtsbehörde werden die heute bestehenden Angebote zur 'sicheren digitalen Signatur' ignoriert. Der Grund liegt darin, dass die Firma AustriaCard, die mit der flächendeckenden Vergabe der Bürgerkarte beauftragt werden soll, die sichere Signaturtechnologie nicht beherrscht. Es ist dies dieselbe Firma, die federführend beim Chipkartenprojekt der Schule Spengergasse tätig ist.

### **- das Gesetz schafft keine Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungsintegration**

Auf Grund der zersplitterten Verwaltungskompetenzen zwischen Bund und Länder können keine verbindlichen gemeinsame Standards definiert werden.

### **- die Benutzung des Chipkartensystems ist technisch aufwändig**

Der Bürger braucht eine umfangreiche Infrastruktur (Computer/Internet/Chipkartenleser), die gerade bei weniger gebildeten und sozial schwächeren Personen nicht vorhanden ist. Störungen im technischen Betrieb, die dann zu einem verspäteten Einlangen von Anträgen führen, gehen vollständig zu Lasten der Bürger. Die vage in Aussicht genommene Aufstellung von Terminals in den Amtsräumen ist geradezu ein Schildbürgerstreich. Wenn man sowieso zu den Behörden gehen muss, kann der Behördenweg gleich persönlich erledigt werden.

## **Kein Rechtsanspruch auf elektronische Erledigung**

Entscheidet sich jemand trotz aller Vorbehalte, das Bürgerkartensystem zu nutzen, dann hat er keinen Rechtsanspruch auf Verwendung der Karte. Er kann nur jene Applikationen nutzen, die die Behörden zur Verfügung stellen. Alle anderen Leistungen muss er wie bisher persönlich beantragen.

Die ARGE DATEN erwarten ein 'Rosinenpicken' der Behörden, d.h. alle Verwaltungsvorgänge, die den Behörden Geld bringen oder die Überwachung der Bürger erleichtern, können elektronisch abgewickelt werden. Überall wo der Bürger Ansprüche gegen die Behörden wahrnehmen kann oder Informationen beziehen kann, wird es 'leider aus budgetären Gründen' keine elektronische Abwicklung geben.

## **Gesetz ist ein kaum kaschiertes Personenkennzeichnungsgesetz**

Wir haben das Gesetz 'Personenkennzeichnungsgesetz' genannt, weil es das Ziel eines 'gläsernen Bürgers' hat, statt mittels verbesserter IT-Verfahren 'gläserne Ämter', d.h. für den Bürger transparentere und schneller agierende Behörden zu schaffen.

Tatsächlich ist ein e-Government-Gesetz ohne eine Bundesverfassungsreform (Stichwort Österreich-Konvent) völlig sinnlos, da keine Landesbehörde an die Bundesvorgaben gebunden ist. Die ARGE DATEN befürchtet daher, dass man sich zwar auf mehr Bürgerüberwachung/-kontrolle einigen wird, jedoch nicht auf verbindliche Vernetzung von Behördenwegen und Informationsaustausch.

## **Positive Entwicklungspotentiale für e-Government fehlen**

Die ARGE DATEN hat auch einige Grundzüge über eine sinnvolle e-Government-Strategie erarbeitet. Vordringlich ist eine umfassende Informations- und Kompetenzvernetzung der Behörden untereinander, sodass bei einem Amtsbesuch eines Bürgers folgende Punkte erfüllt sind:

- sein Antrag sofort erledigt wird (dies könnte bei den meisten Bescheinigungen der Fall sein),
- er eine verbindliche Terminzusage zum nächsten Erledigungsschritt erhält (wenn etwa mehrere Ämter/Stellen beteiligt sind),
- sein Antrag sofort abgelehnt wird, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind (etwa bei Förderansuchen),
- sein Antrag an die richtige Stelle weitergeleitet wird, wenn er an der falschen eingebracht wurde,
- verbindliche Auskunft über die zuständige Stelle erhält,
- er über alle möglichen Alternativen zu seinem Antrag informiert wird (etwa Fördermöglichkeiten aus anderen Kompetenzbereichen),
- sein Antrag auch dann erledigt wird, wenn einzelne Unterlagen und Nachweise nicht mitgebracht wurden, weil diese der Bearbeiter Online von anderen Behörden anfordern kann (z.B. Meldebestätigungen, Strafregisterbescheinigungen, ...).

## **DETAILANALYSE DES VORLIEGENDEN ENTWURFS**

### **- DSK als Stammzahlenregisterbehörde:**

Im §7 des vorliegenden Entwurfs ist die Datenschutzkommission (DSK) als Stammzahlenregisterbehörde vorgesehen.

Nach den §§35ff. des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG) ist die DSK als unabhängige Kontrollbehörde für den Schutz von Betroffenenrechten vorgesehen. Zentrale Aufgabe ist dabei vor allem die Sicherung von Betroffenenrechten gegenüber Auftraggebern im öffentlichen Bereich. Zusätzlich ist die DSK auch mit der Führung des Datenverarbeitungsregisters (DVR) betraut, in dem alle nach DSG registrierungspflichtigen Datenanwendungen eingetragen werden müssen. Darüber hinaus werden von der DSK keine personenbezogenen Datenanwendungen geführt. Auch ist – anders als in den Erläuterungen zu §7 behauptet – die eindeutige Identifikation von Betroffenen keine Angelegenheit des Datenschutzes

Die im Entwurf vorgesehene zusätzliche Rolle der DSK als Stammzahlenregisterbehörde ist mit den im DSG vorgesehenen Aufgaben nicht vereinbar.

Die z.B. in §10 vorgesehene operative Tätigkeit der Mitwirkung der Stammzahlenregisterbehörde bei der Ermittlung von Stammzahlen im Rahmen von Amtshilfeverfahren und zur Ausstattung von Registern öffentlicher Auftraggeber führt die Position der DSK als unabhängige und weisungsfreie Kontrollbehörde (vgl. §37 DSG) ad absurdum.

So wäre z.B. für den Fall, dass ein Betroffener die unrechtmäßige Weitergabe seiner Stammzahl behauptet, die Situation vorstellbar, dass die DSK gegen sich selbst ein Verfahren durchführen müsste.

Der Stammzahlenregisterbehörde fallen im Rahmen des Entwurfs eine ganze Reihe von Aufgaben technischer Natur zu.

So müssen nach §10 die Verfahren und die zugehörigen technischen Spezifikationen zur Erzeugung bereichsspezifischer Personenkenneichen vom Stammzahlenregister festgelegt und veröffentlicht werden. Es liegt in der Natur der verwendeten mathematischen Verfahren (Hash-Funktionen, Public-Key-Verschlüsselung), dass solche Verfahren nicht einmalig für längere Zeiträume festgelegt werden können. Vielmehr muss eine ständige Evaluation und Anpassung der festgelegten Standards erfolgen, um einen hohen Sicherheitsstandard garantieren zu können.

Zur Zeit dürften die notwendigen Ressourcen für solche Aufgaben in der DSK nicht vorhanden sein. Bereits im Datenschutzbericht 2001, der von der DSK selbst auf Grundlage des DSG erstellt wurde, wird die mangelnde Personalausstattung zur Erfüllung der eigentlichen Aufgaben im Rahmen der Vollziehung des DSG kritisiert (vgl. Datenschutzbericht 2001, Seite 6).

Zusätzliche Aufgaben würden außerdem mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass weitere Ressourcen von den zentralen Aufgaben der DSK, nämlich dem Schutz von Betroffenenrechten im Datenschutzbereich, abgezogen werden.

### **- Einheitliche Personenkenneichen**

In den Erläuterungen zu §8 wird darauf verwiesen, dass die Einführung einheitlicher Personenkenneichen nicht vorgesehen ist. Die Verhinderung eines solchen einheitlichen Personenkenneichens für alle Bürger ist eine zentrale Forderung der ARGE DATEN und anderer Datenschutzexperten. Einheitliche Personenkenneichen sind der zentrale Punkt auf dem Weg zum gläsernen Bürger, weil sie die Verknüpfung von vorher getrennten Datenbeständen ermöglichen. Solche Verknüpfungen bergen nicht nur die Gefahr, dass Nicht-Berechtigte Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, weil durch die Verknüpfung die Definition von Zugangsrechten wesentlich komplizierter wird.

Zusätzlich – und dieser Aspekt wird gerne übersehen – werden durch solche Verknüpfungen auch neue Daten erzeugt. Verknüpfte Daten, die vorher getrennt verwendet wurden, können durch die Verknüpfung Rückschlüsse auf andere Tatsachen zulassen.

Darüber hinaus zeigen Fälle in anderen EU-Ländern, die solche Personenkennzeichen verwenden, sehr drastisch die negativen Auswirkungen solcher zentraler Kennzeichen für die betroffenen Bürger im Falle von Fehlern bei der Berechnung, Übermittlung und sonstigen Verwendung solcher Kennzeichen.

Im vorliegenden Entwurf ist ein solches einheitliches Personenkennzeichen nicht explizit vorgesehen, allerdings sind im Entwurf Regelungen enthalten, die ein solches Personenkennzeichen sozusagen ‚von selbst‘ entstehen lassen könnten.

### **- Abgrenzung der Bereiche für bereichsspezifische Personenkennzeichen**

In §8 des Entwurfs wird festgelegt, dass für unterschiedliche Bereiche der öffentlichen Verwaltung jeweils unterschiedliche bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) berechnet werden sollen.

Eine genaue Abgrenzung der Bereiche findet sich allerdings nicht. Nach §8 Abs. 2 sollen zusammengehörige Lebensbereiche jeweils in einem Bereich zusammengefasst werden und unvereinbare Datenverwendungen nicht in einen Bereich fallen. Ein Entwurf in dem Verfahrens- bzw. Leistungsbereiche definiert werden, liegt vor, allerdings sind in diesem die Bereiche so allgemein definiert, dass eine genaue Einordnung von Einzelfällen nicht möglich ist.

Die Abgrenzung dieser Bereiche ist in der Praxis entscheidend dafür, ob und in welcher Form tatsächlich eine Zusammenführung von Daten aus bisher getrennten Verwaltungsbereichen unter einem eindeutigen Personenkennzeichen möglich sein wird. Andererseits sieht der Entwurf im §29 Abs. 2 Zustellgesetz die Einführung eines Bereichs „Zustellwesen“ vor. Eine solcher Querschnittsbereich führt allerdings genau in diese Richtung. Die Zustellung von Dokumenten ist wohl bei nahezu jedem Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung notwendig, und durch das bPK für diesen Bereich entsteht ein eindeutiges und nahezu flächendeckendes Personenkennzeichen, das den meisten Behörden zur Verfügung steht.

### **- Schutz der bPK und der Stammzahl**

Im Entwurf und in den Erläuterungen wird mehrfach betont, dass die Berechnung sowohl der Stammzahl als auch der bPK mittels nicht-rückführbarer mathematischer Verfahren erfolgen soll. Gleichzeitig sieht der Entwurf vor, dass bPK durch die Stammzahlenregisterbehörde berechnet und auf die Stammzahl zurückgeführt werden können. Damit wird der eigentliche Zweck dieser Ableitungen, nämlich der Schutz der Stammzahl, unterlaufen.

Eine solche Rückführung soll im Rahmen der Amtshilfe und für die Befüllung von Registern öffentlicher Auftraggeber möglich sein.

Die Rückführung der bPK auf die Stammzahl durch die DSK im Rahmen der Amtshilfe ermöglicht die Verknüpfung von Daten verschiedener Bereiche. Der unklare Begriff Amtshilfe öffnet Tür und Tor für eine sehr weitreichende Verwendung solcher Daten.

Besonders bedenklich ist die Möglichkeit, dass die DSK zur Befüllung von Registern öffentlicher Auftraggeber bPK aus den Stammzahlen berechnen darf. Auf diese Weise könnten u.U. bPK für Bereiche der öffentlichen Verwaltung ‚auf Vorrat‘ angelegt werden, bevor der betroffene Bürger überhaupt mit der entsprechenden Behörde in Kontakt getreten ist.

Zusätzlich wird die Geheimhaltung der Stammzahl und von bPK dadurch unterlaufen, dass diese aus der ZMR-Zahl ableitbar ist. Da die für die Ableitung der Stammzahl und der bPK verwendeten Verfahren öffentlich zugänglich sind, kann jede Behörde, die Zugriff auf das ZMR hat, die Stammzahl und die bPK sowohl für den eigenen als auch für andere Bereiche berechnen. Eine Verwendung dieser Daten wäre nicht zulässig, ist allerdings schwer kontrollierbar.

Nach §11 kann die Ermittlung des bereichseigenen bPK eines Betroffenen auch durch Befragung erfolgen. Bereichsspezifische Personenkennzeichen, die andere Bereiche betreffen, dürfen vom Betroffenen entgegen genommen werden.

Eine solche Ermittlung von bPK ist schon aufgrund der zu erwartenden Fehler bei der Übermittlung als sehr kritisch einzustufen. Weiters kommt hinzu, dass es die Komplexität des vorgeschlagenen Systems für den Betroffenen sehr schwierig macht, tatsächlich den Überblick über die verschiedenen bPK und damit die Möglichkeiten zur Verknüpfung seiner Daten zu behalten.

#### **- Meldeabfragen mit Hilfe der wbPK**

Da nach §15 des Entwurfs im privaten Bereich die Stammzahl von Betroffenen dem Auftraggeber nicht zur Verfügung steht, ist eine Abfrage im Zentralen Melderegister (ZMR) vorgesehen.

Eine solche Abfrage würde die momentan geltende Regelung des §16 Meldegesetz umgehen, weil Abfragen dann z.B. ohne ein Geburtsdatum durchgeführt werden könnten. Damit würden Abfragen ermöglicht, die bisher für Firmen nicht zulässig waren. Dies steht in keinem Zusammenhang mit dem Regelungsziel des vorliegenden Entwurfs, vielmehr entsteht der Eindruck, dass eine solche erweiterte Abfragemöglichkeit für Privatunternehmen möglichst ohne Aufsehen mitbeschlossen werden soll.

Weiters ist nicht klar wie diese Abfrage tatsächlich gesetzeskonform funktionieren soll. Dies geht weder aus dem Entwurf noch aus den Erläuterungen hervor. Dem Auftraggeber im privaten Bereich steht nur das wirtschaftsbereichsspezifische Personenkennzeichen (wbPK) zur Verfügung und im ZMR ist zwar die ZMR-Zahl gespeichert, nicht jedoch die Stammzahl, mit deren Hilfe das wbPK berechnet werden könnte. Nach dem Entwurf dürfte diese im ZMR – obwohl dies technisch möglich wäre – nicht berechnet werden (vgl. §12 des Entwurfs). Weiters dürfte das ZMR auch die Stammzahl des Auftraggebers, die zur Ermittlung des wbPK zusätzlich nötig wäre, nicht verwenden. Eine solche Abfrage wäre allenfalls beim Stammzahlenregister möglich.



## **- Zulässigkeit von Verwaltungssignaturen**

Im Signaturgesetz finden sich detaillierte Regelungen für den Einsatz sicherer elektronischer Signaturen. Das Signaturgesetz selbst beruht größtenteils auf der Signaturrechtlinie der EU. In der Richtlinie ist für den öffentlichen Bereich vorgesehen, dass zusätzlich zu den Voraussetzungen für sichere Signaturen im öffentlichen Bereich strengere Standards zulässig sind. Die Übergangsbestimmung in §25 des Entwurfs sieht allerdings ganz im Gegenteil die Zulässigkeit einer Verwaltungssignatur vor, die nicht den relativ strengen Regelungen des Signaturgesetzes entspricht. Damit widerspricht sie jedenfalls dem Regelungsziel der Richtlinie. Auch das im Signaturgesetz vorgesehene Aufsichts- und Kontrollsystem wird dadurch größtenteils umgangen.

Es ist unverständlich, warum gerade im Bereich der öffentlichen Verwaltung, in dem u.U. ein Umgang mit sensiblen personenbezogenen Daten notwendig ist, auf bereits vorhandene Sicherheitsstandards verzichtet wird. Im Datenschutzgesetz wird in §14 allgemein gefordert, dass Datensicherheitsmaßnahmen dem Stand der technischen Möglichkeiten entsprechen sollen.

## **- Finanzielle Auswirkungen:**

Im Vorblatt wird angegeben, dass durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten anfallen. Für den Bereich des Stammzahlenregisters ist dies jedenfalls nicht plausibel, weil dort zunächst die notwendige Infrastruktur geschaffen werden müsste und auch entsprechende Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden müssten.

Nach Informationen, die der ARGE DATEN vorliegen, ist eine Auslagerung der Verwaltung des Registers an das Innenministerium um die kolportierte Summe von EUR 85.000 geplant. Auffallend daran ist, dass die Verwaltung dieses Registers um ca. einen Cent pro Datensatz (unter der Annahme von acht Millionen Bürgern, die erfasst sind) möglich sein soll, obwohl zur Zeit für eine ZMR-Abfrage Kosten von drei Euro anfallen.

Auch die offensichtlich erwarteten beträchtlichen Einsparungen werden nicht so einfach zu erzielen sein, weil wohl auf viele Jahre hinaus Amtswege ohne Einsatz der Bürgerkartenfunktion durchgeführt werden.

## **- Geringere Gebühren für die Bürger:**

Durch die teilweisen Gebührenbefreiungen (vgl. Änderungen des Gebührengesetzes durch den vorliegenden Entwurf) für Amtsgeschäfte, die mit der Bürgerkarte durchgeführt werden, ergeben sich natürlich Vorteile für die davon betroffenen Bürger.

Genauer betrachtet kommt es allerdings zu einer Bevorzugung all jener, die bereits über die technische Ausstattung und das entsprechende Know-How verfügen. Positiv betroffen sind in erster Linie große Unternehmen und technisch versierte Anwender.

Andere Bürger und insbesondere sozial Schwache, die z.B. keinen PC besitzen oder nicht über die notwendigen Kenntnisse verfügen, müssen weiterhin Gebühren bezahlen und profitieren nicht von den erzielten Einsparungen.

Realistisch gesehen werden nur einige wenige - vor allem große Unternehmen - von den Einsparungen profitieren können, während eine große Mehrheit weiterhin mit ihren Gebühren die öffentliche Verwaltung finanziert.

## **- Elektronische Zustellung**

Während durch die elektronische Zustellung zwar u.U. Einsparungen in der Verwaltung erzielt werden könnten, kommt es umgekehrt zu einer Belastung der Bescheidempfänger z.B. durch Druckkosten, Übertragungsentgelte für den elektronischen Abruf usw. In Summe werden so nur Kosten von der öffentlichen Verwaltung auf die Bürger überwält. Auch in diesem Fall sind die Vorteile für den Bürger nur dann gegeben, wenn eine direkte elektronische Verarbeitung der zugestellten Dokumente möglich ist. Gerade für Private dürfte dies in absehbarer Zeit allerdings kaum der Fall sein.

## **Schlussfolgerung**

Der Entwurf bringt mehr Überwachung der Bürger und keine Verwaltungsvereinfachung. Er ist verworren und von Technikern konzipiert, die offenbar das Gesamtsystem selbst noch nicht vollständig durchschaut haben.

Das vorgeschlagene System ist nicht funktionsfähig. Für 25 oder mehr Bereiche sollen eigene Kennzeichen vergeben werden. So soll bei der Ausstellung eines Personaldokuments ein anderes Personenkennzeichen verwendet werden, als bei einem Antrag zur Gewerbeberechtigung. Diese Personaldokumente sind elektronisch bei der Gewerbebehörde vorzulegen. Diese erhält nun einen Antrag und Personendokumente mit unterschiedlichen Identitäten. Daher muss die Behörde nach dem geplanten System jedesmal beim BMI elektronisch nachfragen, ob Antrag und Unterlagen von derselben Person stammen. Ein unnötiger zusätzlicher bürokratischer Aufwand, der im Ergebnis nur zur Zusammenführung von Personeninformationen dient.

Es wird dringend empfohlen, den Entwurf ersatzlos zurückzuziehen und das Thema e-Government im Rahmen der Bundesstaatsreform (Österreich-Konvent) zu behandeln.